

S a t z u n g
der Stadt Wirges
über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung
der Stellplatzpflicht gemäß § 45 Abs. 4 LBauO
vom 01. 01. 2002

Der Stadtrat hat am 24.09.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL. S.419, BS 2020-1) und des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 307) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für Stellplätze, die die Stadt Wirges gemäß § 45 Abs. 4 LbauO zur Verfügung stellt, wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 3.450,00 Euro je Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 45 LBauO vom 11.03.1992 außer Kraft

Wirges, den 11.12.2001

Ausgefertigt Dienstsiegel
(Renato Noll)
Stadtbürgermeister